



WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn [...]
Leiter der Verwaltung
Europäisches gemeinsames
Unternehmen für den ITER und die
Entwicklung der Fusionsenergie
C/ Josep Pla, no 2
Torres Diagonal Litoral
Edificio B3
08019 Barcelona
SPANIEN

Brüssel, 22. September 2015
WW/BR/sn/D(2015)1617 C 2013-0727
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betrifft: Vorabkontrolle - Probezeitberichte für Führungskräfte -
Fusionsenergie**

Sehr geehrter Herr[...],

wir beziehen uns auf die Meldung zur Vorabkontrolle, die von der Datenschutzbeauftragten von Fusionsenergie („*F4E*“) mit Blick auf den Umgang mit Probezeitberichten über Führungskräfte eingereicht wurde¹.

Der Meldung waren folgende Unterlagen beigefügt:

- ein spezifischer Datenschutzhinweis betreffend den Schutz personenbezogener Daten beim Umgang mit den Probezeitberichten über den Direktor und die mittlere Führungsebene („*Datenschutzhinweis*“);
- ein Vermerk an den Direktor vom 29. April 2009 über die Beurteilung des Probezeitraums für die mittlere Führungsebene;
- der Beschluss des Verwaltungsrats von F4E über die Beurteilung des Direktors vom 11. Dezember 2012.

¹ Die Meldung wurde am 27. Juni 2013 eingereicht.

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Mitarbeiterbeurteilung („*Leitlinien*“) herausgegeben². Wir werden uns daher, wie in den Leitlinien dargelegt, nur mit den Aspekten befassen, die offensichtlich nicht in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001³ („*Verordnung*“) stehen.

Da die Verarbeitungen bereits angelaufen sind, gilt die Frist von zwei Monaten für die Abgabe der Stellungnahme des EDSB nicht⁴.

1. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

In der Meldung werden Artikel 5 Buchstaben a und b der Verordnung als Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Probezeitberichten über Führungskräfte genannt.

Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung kommt in Fällen zur Anwendung, in denen EU-Einrichtungen gesetzlich (z. B. durch einen übergeordneten Rechtsakt wie die Gründungsverordnung einer Agentur oder das Statut) zur Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet sind und diesbezüglich keinerlei Spielraum haben. Das bedeutet nicht nur, dass EU-Einrichtungen keine Wahl und keinen Spielraum in der Frage haben, ob sie ihrer rechtlichen Verpflichtung nachkommen oder nicht, sondern auch, dass die Verpflichtung selbst bezüglich der von ihr verlangten Verarbeitung personenbezogener Daten hinreichend konkret sein muss. In diesem Zusammenhang sieht weder die Gründungsverordnung von F4E noch Artikel 44 des Statuts vor, dass für Führungspositionen Berichte erstellt werden müssen⁵.

Empfehlung:

1) Streichung aus der Meldung des Verweises auf Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung.

2. Rechte betroffener Personen

Bei Beurteilungsverfahren erhalten die betreffenden Personen eine Kopie ihrer Berichte und werden aufgefordert, sich dazu zu äußern, wie vor allem in Artikel 34 (Probezeitberichte für Beamte, die nicht zur Führungsebene gehören) und Artikel 43 (jährliche Beurteilung) vorgesehen ist⁶. Ein ähnlicher Ansatz könnte auch bei den Probezeitberichten für Führungspositionen verfolgt werden. F4E sollte daher den Bericht nicht nur den betreffenden Personen zur Verfügung stellen, sondern ihnen auch Gelegenheit geben, sich dazu zu äußern.

Empfehlung:

2) Den betroffenen Personen sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich zu ihrem Probezeitbericht zu äußern; diese Möglichkeit sollte in der Meldung und im Datenschutzhinweis erwähnt werden.

² https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/11-07-15_Evaluation_Guidelines_EN.pdf

³ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

⁴ Die Meldung wurde am 27. Juni 2013 eingereicht. Am 18. Juli 2013 versandte der EDSB eine Empfangsbestätigung. Am 1. Oktober 2013 übermittelte der EDSB der DSB eine Frage, die am 12. Dezember 2014 beantwortet wurde. Der Entwurf der Stellungnahme wurde der DSB am 4. September 2015 zur Kommentierung vorgelegt; es gingen allerdings keine Kommentare ein.

⁵ Artikel 34 des Statuts hingegen (Probezeit für Beamte, die nicht auf Führungspositionen ernannt wurden) sieht ausdrücklich vor, dass nach Ablauf der Probezeit ein Bericht geschrieben werden muss, was eine rechtliche Verpflichtung gemäß Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung ist.

⁶ Siehe S. 7 der Leitlinien.

3. Sicherheit

[...]

* *
*

Zusammenfassend besteht kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die oben formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Der EDSB erwartet von F4E die Umsetzung seiner Empfehlungen und schließt den Fall daher ab.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech RAFAŁ WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Frau[...], Datenschutzbeauftragte